



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

8. März 2019

EU-Kompetenzen im Bereich der Sozialdienstleistungen und deren Auswirkungen auf den EWR

Sarah Schirmer

2. TAGUNG JUNGER EUROPARECHTLER*INNEN IN WIEN



Themenbereiche

1. Begriffskonzept der EU-Kommission
⇒ «Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse» (SDAI)
2. Debatte um die EU-Kompetenzen im Bereich der SDAI
3. EU-Kompetenzwahrnehmung zur Verbesserung der Qualität und des Zugangs zu Kinderbetreuungsdienstleistungen
4. Auswirkung der EU-Kompetenzausübung auf den EWR



1. Begriffskonzept der EU-Kommission

- 2001: Bericht für den Europäischen Rat in Laeken (KOM(2001) 598)
 - ⇒ «Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse (SDAI)»
- SDAI = Dienstleistungen, «die den Bedürfnissen der schwächsten Bevölkerungsgruppen Rechnung tragen»
 - ⇒ z.B.: Systeme der sozialen Sicherheit, Arbeitsvermittlung, Sozialwohnungen, Gesundheitsdienstleistungen, Bildung oder Betreuungsdienstleistungen



1. Begriffskonzept der EU-Kommission

Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI)

Dienstleistungen von
allgemeinem
wirtschaftlichem
Interesse (**DAWI**)

Sozialdienstleistungen
von allgemeinem
Interesse (**SDAI**)

Nichtwirtschaftliche
Dienstleistungen
von allgemeinem
Interesse (**NWDAI**)

Beispiele:

- Telekommunikation
- Energieversorgung

- Kranken-
transport
- Arbeits-
vermittl.

- Bildung
- Notfall-
dienst

- Polizeidienste
- Dienstleistung d.
Militärs



2. EU-Kompetenzen im Bereich der SDAI

- Grünbuch zu DAI (KOM(2003) 270):
 - EU-Kompetenzerweiterung auf nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (NWDAI)
 - ⇒ **von MGS & Konsultationsteilnehmer*innen abgelehnt**
- Mitteilung (KOM(2006) 177):
 - EuGH, Rs. Pavlov (C-180/98 bis C-184/98): «[...] jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten [...]. »
 - EG-Vertrag verlange nicht, dass eine Dienstleistung von demjenigen bezahlt werde, dem sie zugutekommt
 - ⇒ **alle Dienstleistungen im sozialen Bereich = «wirtschaftliche Tätigkeit»**
- **2006:** Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG):
 - ⇒ Art. 2 (2): ≠ anwendbar auf: nicht-wirtschaftliche-, Gesundheits- & soziale Dienstleistungen



2. EU-Kompetenzen im Bereich der SDAI

Vertrag von Lissabon (2007): EU-Kompetenzen (Art. 2 ff. AEUV)

ausschliessliche (Art. 3 AEUV)	geteilte (Art. 4 ff. AEUV)	
	konkurrierende	ergänzende
z.B. <ul style="list-style-type: none">- Festlegung v. Wettbewerbsregeln (Art. 3 (1) (b) AEUV)- gemeinsame Handelspolitik (Art. 3 (1) (e) AEUV)	z.B. <ul style="list-style-type: none">- Binnenmarkt (Art. 4 (2) (a) AEUV)- Sozialpolitik gem. EUV/AEUV (Art. 4 (2) (b) AEUV)- Wirtschaftl., soz. & territorialer Zusammenhalt (Art. 4 (2) (c) AEUV)	z.B. <ul style="list-style-type: none">- Koordinierung d. Sozialpolitik (Art. 5 (3) AEUV)- Gesundheitsschutz (Art. 6 (a) AEUV)- Bildung, Jugend (Art. 6 (e) AEUV)



2. EU-Kompetenzen im Bereich der SDAI

2007 Vertrag von Lissabon:

- **Art. 2 Protokoll (Nr. 26) über DAI** ⇨ NWDAI = Kompetenz d. MGS
- **Art. 14 AEUV** ergänzt mit 2. Satz: Kompetenz zum Erlass von Verordnungen
 - ⇨ Art. 1 Protokoll (Nr. 26) über DAI ⇨ vorherige Regelung d. MGS:
 - welche Leistungen als wirtschaftliche SDAI / DAWI zu erbringen sind
 - in welchem organisatorischen & finanziellen Rahmen dies geschehen soll
- **Art. 108 (4) AEUV:** Kompetenz der EU-Kommission zum Erlass von Gruppenfreistellungsverordnungen im Bereich des Beihilfenrechts
 - ⇨ VO Nr. 360/2012/EU: De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die wirtschaftliche SDAI/DAWI erbringen



2. EU-Kompetenzen im Bereich der SDAI

Seit Vertrag von Rom (1957):

- **Art. 106 (3) AEUV:** Kompetenz der EU- Kommission zum Erlass von Richtlinien und Beschlüssen
 - ⇒ Beschluss 2012/21/EU betreffend Ausgleichsleistungen zugunsten von Unternehmen, die mit der Erbringung von wirtschaftliche SDAI / DAWI betraut sind
 - ⇒ Transparenzrichtlinie 2006/111/EG: ⇒ Transparenz hinsichtlich d. finanziellen Beziehungen zwischen öffentlicher Hand & öffentlichen Unternehmen



3. EU-Kompetenzwahrnehmung: Kinderbetreuungs-DL

- **Art. 153 (1) AEUV:**
 - (j) Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung
 - (k) Modernisierung der Systeme des sozialen Schutzes
- **Art. 165 (1) AEUV:** Entwicklung qualitativ hoch stehender Bildung
- **Art. 156 i.V.m. Art. 151 AEUV:** Förderung der MGS-Zusammenarbeit zur Erreichung der sozialpolitischen Ziele
- **Grenzen**
 - ⇒ Keine Harmonisierung (Art. 153 (2) & Art. 165 (4) AEUV)
 - ⇒ Respektierung der MGS-Befugnis der Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen (Art. 153 (4) AEUV)
 - ⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung der finanziellen Gleichgewichts dieser Systeme (Art. 153 (4) AEUV)
 - ⇒ strengere Schutzmaßnahmen der MGS zulässig (Art. 153 (4) AEUV)



3. EU-Kompetenzwahrnehmung: Kinderbetreuungs-DL

Europäischer Rat:

- Schlussfolgerungen 2002: «Barcelona-Ziele» («Barcelona-Targets») & 2011: Europäischer Pakt für Gleichstellung
 - Beseitigung der Hemmnisse, die Frauen von d. Beteiligung am Erwerbsleben abhalten
 - bis 2010 Versorgungsangebot für Betreuungsplätze verbessern:
 - ⇒ mind. 90 % der Kinder zw. 3 Jahren & Schulpflichtalter
 - ⇒ mind. 33 % der Kinder unter 3 Jahren
- Schlussfolgerungen 2009: Strategischer Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung
 - Bis 2020: Vorschulbildung für mind. 95 % der Kinder ab 4 J. bis Schulpflichtalter
- Schlussfolgerungen 2016: Bekämpfung von Armut und soziale Ausgrenzung
 - Bestärkt der MGS die Empfehlung 2013/112/EU umzusetzen



3. EU-Kompetenzwahrnehmung: Kinderbetreuungs-DL

Massnahmen der EU-Kommission

- Empfehlung 2008/867/EC: aktive Eingliederung von aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen ⇨ Bereitstellung von Kinderbetreuungs-DL
- Empfehlung 2013/112/EU Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen
 - Anpassung der Kinderbetreuungsangebote an unterschiedliche Arbeitsmodelle
 - Abbau der Ungleichheit im Kindesalter durch Investitionen in frühkindliche Bildung und Betreuung
 - Einführung eines Monitoring für außerfamiliäre Kinderbetreuung
- Mitteilung KOM(2011) 66 zur frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung: der bestmögliche Start für alle unsere Kinder in die Welt von morgen
- Vorschlag KOM(2018) 271: Empfehlung des Rates zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung & Erziehung



3. EU-Kompetenzwahrnehmung: Kinderbetreuungs-DL

- 2017 Proklamation der Säule der Sozialen Rechte

Nr. 11: Betreuung und Unterstützung von Kindern

a) Kinder haben Recht auf hochwertige, bezahlbare frühkindliche Bildung und Betreuung.

b) Kinder haben Recht auf Schutz vor Armut. Kinder aus benachteiligten Verhältnissen haben Recht auf besondere Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit.

⇒ Abgeleitet von der Charta der Grundrechte der EU:

- **Art. 14 GRC:** Recht auf Bildung & unentgeltliche Teilnahme am Pflichtschulunterricht
- **Art. 24 (1) GRC:** Recht der Kinder auf den für ihr Wohlergehen notwendigen Schutz & Fürsorge



3. EU-Kompetenzwahrnehmung: Kinderbetreuungs-DL

Überwachung der Umsetzung der Säule ⇨ Europäisches Semester:

1. Jährliche Berichterstattung
2. Bereitstellung von technischer Hilfe, Förderung von Leistungsvergleichen & Austausch bewährter Verfahren
3. Sozialpolitisches Scoreboard: Damit werden die Leistungen der MGS bewertet & überwacht



4. Auswirkung der EU-Kompetenzausübung auf den EWR

Übernahme der EU-Rechtsentwicklung in den EWR-relevanten Sachbereichen (Art. 102 EWRA), insbesondere betreffend:

- die 4 Freiheiten
- das Wettbewerbsrecht
- die in den Anhängen zum EWRA aufgenommene Rechtsakte

Verfahren:

- EU teilt dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss geplante Rechtserlasse mit
- Gemeinsamer EWR-Ausschuss fasst den Beschluss zur Änderung des Anhangs (Art. 102 EWRA) oder Protokolls (Art. 98 EWRA)

⇒ Wahrung der Rechtssicherheit & Homogenität



4. Auswirkung der EU-Kompetenzausübung auf den EWR

Art. 36 (2) EWRA: Besondere Bestimmungen über Dienstleistungsfreiheit

⇒ Anhänge IX bis XI ⇒ Anhang X: Dienstleistungen im Allgemeinen

- Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG)

Art. 63 EWRA: Besondere Bestimmungen über staatliche Beihilfen

⇒ Anhang XV: Staatliche Beihilfen

- VO Nr. 360/2012/EU (de-minimis für DAWI)
- Beschluss 2012/21/EU betreffend Ausgleichsleistungen zugunsten von Unternehmen, die mit der Erbringung von wirtschaftliche SDAI / DAWI betraut sind
- Transparenzrichtlinie 2006/111/EG: ⇒ Transparenz hinsichtlich der finanziellen Beziehungen zwischen öffentlicher Hand & öffentlichen Unternehmen



4. Auswirkung der EU-Kompetenzausübung auf den EWR

Bildung und Sozialpolitik ⇨ Außerhalb der 4 Freiheiten

- Art. 78 EWRA: Verstärkung & Erweiterung der Zusammenarbeit
- Art. 1 (2) (f) EWRA ⇨ Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele
- Präambel:
 - Wunsch nach verstärkter Zusammenarbeit (Abs. 7)
 - Bedeutung der Entwicklung der sozialen Dimension einschließlich der Gleichbehandlung von Mann und Frau im EWR (Abs. 11)
- Protokoll Nr. 31 zum EWRA über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der 4 Freiheiten
 - ⇨ Bisher noch keine Zusammenarbeit zur Verbesserung der Qualität von & des Zugangs zu Kinderbetreuungsdienstleistungen
- Art. 118 EWRA: Erweiterung des Anwendungsbereiches





LIECHTENSTEIN-INSTITUT

**Besten Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

www.liechtenstein-institut.li

